

Ja,



Stadt Leipzig

## Antrag-Nr. VII-A-10713

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**AfD-Fraktion**

Stammbaum:  
VII-A-10713 AfD-Fraktion

Betreff:  
**Faire Rechtsanwendung bei Straßenerschließungsmaßnahmen ermöglichen!**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung  
FA Finanzen  
FA Stadtentwicklung und Bau  
zeitweilig beratender Ausschuss Verkehr und Mobilität

21.08.2024  
26.08.2024  
03.09.2024  
29.08.2024

Verweisung in die  
Gremien  
1. Lesung  
1. Lesung  
1. Lesung

## Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung der Stadt Leipzig über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) bis Ende 2025 grundlegend zu überarbeiten. Dabei sollen vor allem folgende Punkte Berücksichtigung finden:

1. Bei der Feststellung, ob sich die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und Plätzen als Ausbaumaßnahme oder Erschließungsmaßnahme erweist, sind die Leitsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2007 (Az: BVerwG 9 C 5.06) zwingend zu beachten. Insbesondere sind dabei die gerichtlich konkretisierten Beweislastregeln zu beachten. Des Weiteren sind ehemals bestehende örtliche Ausbauepflogenheiten allgemein durch geeignete Maßnahmen in Erfahrung zu bringen, um diese bei der Erstellung von Straßenbaukonzeptionen im Hinblick auf die beitragsrechtlich erfolgende Kategorisierung frühzeitig zu berücksichtigen.
2. Abbildung rechtssicherer Möglichkeiten zur Senkung der Anliegeranteile

## Sachverhalt

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Jahr 2019 durch Beschluss des Stadtrates hat zu einer spürbaren Entlastung vieler Bürger geführt. Die Diskussion im Stadtrat zeigte, dass ein Bewusstsein dafür besteht, dass Anlagen des Allgemeinwohls nicht durch einige wenige Anlieger zu bezahlen sein sollten. Die Entlastung der Anlieger schafft dabei auch sozialen Frieden innerhalb der Stadt und verhindert verwaltungsrechtliche Streitigkeiten im großen Stil.

Zugleich ist zu vergegenwärtigen, dass Anlieger von oftmals seit Jahrzehnten bestehenden

Straßen mit unbefestigter Deckschicht (ugs. Sandstraßen), die auf eine Herstellung nach heutigen Standards warten, von der Abschaffung der Straßenbaubeiträge nicht profitieren. Beispielhaft seien hier der Walter-Günther-Weg, Am Hohen Graben, Zum Lippenplan, Am Eulengraben, Margeritenweg, Colmberg-Siedlung, und ein Teil des Christian-Wille-Weges genannt. Hintergrund ist die bundesrechtliche Regelung des Erschließungsbeitragsrechts, welche jedoch Kommunen einen gewissen Gestaltungsspielraum durch Satzungserlass lässt.

Fest steht, dass die Erwägungen, die zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge führten, in jeder Facette ebenso auf die Erschließungsbeiträge zutreffen.

Um einen ersten Schritt zur Entlastung der erschließungsbeitragsbetroffenen Anlieger zu erreichen, ist folgende Maßnahme angezeigt:

Die Abgrenzung, ob mit einer Maßnahme ein (mittlerweile beitragsfreier) Ausbau oder eine (beitragspflichtige) Erschließung erfolgt, wird in den Kommunen sehr uneinheitlich und mitunter oberflächlich vorgenommen. Regelmäßig stellen die Bauämter der Kommunen auf die bloße Betrachtung der Straße ab und stufen die geplante Maßnahme deshalb als Erschließung ein, weil es sich nach Inaugenscheinnahme der Straße um „Sandpisten“ handle. Dies ist jedoch eine falsche Herangehensweise. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2007 (Az: BVerwG 9 C 5.06) definiert, dass zur Abgrenzung der Frage, ob Ausbau oder Erschließung vorliege, es nicht darauf ankomme, wie die Straße im Moment der gemeindlich geplanten Maßnahme aussehe, sondern darauf, ob die Straße jemals entsprechend eines seinerzeitigen technischen Ausbauprogramms oder entsprechend den örtlichen Ausbauepflogenheiten hergerichtet worden war. Dabei genügt es, wenn die Anlage irgendwann vor dem 03.10.1990 fertiggestellt war. Hiernach soll es nicht möglich sein, die nach den seinerzeit maßgeblichen Voraussetzungen endgültig hergestellte Anlage später in den Zustand der „Unfertigkeit“ zurückzusetzen. Zugleich betont das Gericht, dass selbst bei Vorliegen eines Ausbauprogramms und dessen etwaigen Nichtbefolgens zu prüfen sei, ob dieses nicht durch Ausbauepflogenheiten überlagert worden ist. Schließlich wird betont, dass die Gemeinde für die Erstmaligkeit der Herstellung beweispflichtig ist. Archivuntersuchungen zur Prüfung der Historie der jeweiligen Straße finden regelmäßig nicht statt. Daher soll die Stadtverwaltung aufgefordert werden, der ihr obliegenden Beweislast dahingehend nachzukommen, selbstständig die Historie der Straße zu rekonstruieren, um somit eine rechtssichere Abgrenzung zwischen Ausbau und Erschließung zu erreichen. Zugleich sollen die ehemals bestehenden örtlichen Ausbauepflogenheiten untersucht werden, um so frühzeitig festzustellen, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um Ausbau oder Erschließung handelt. Dies beugt Frustrationen bei den Anliegern und möglichen gerichtlichen Auseinandersetzungen vor.

Letztlich geht es der AfD-Fraktion Leipzig darum, dass die Erschließungsbeitragsatzung an geltendes Recht bzw. die geltende Rechtsprechung angepasst wird.

Anlage/n  
Keine